

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 11/2274 —

Betr.: § 55 Beamtenversorgungsgesetz

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Milde (SPD) vom 8. 3. 1988

Gemäß einer Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien ist die Gesamtsituation des § 55 Beamtenversorgungsgesetz nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes noch einmal zu überprüfen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesminister des Innern die Länder zu einer umfassenden Erörterung der Angelegenheit eingeladen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Haltung hat sie bei der Erörterung der Angelegenheit beim Bundesminister des Innern eingenommen?
2. Ist sie bereit, sich über den Bundesrat wenigstens für eine 50 % ige Anrechnungsfreiheit der Renten einzusetzen?
3. Sieht die Landesregierung in der jetzigen Regelung eine finanzielle Belastung der Kommunen, da ein nicht unerheblicher Teil der Betroffenen früher oder später Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen muß?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister
der Finanzen
— 46 21 29/2 —

Hannover, den 6. 4. 1988

Zu 1 und 2:

Die Ausdehnung des § 55 Beamtenversorgungsgesetz auf alle Versorgungsempfänger ab 1982 ist durch zwei Härtere Regelungen in 1984 und 1986 nicht unerheblich abgemildert worden. Da das Bundesverfassungsgericht die Regelung für sachlich richtig hält und eine weitere Abmilderung wegen der finanziellen Auswirkungen nicht realisierbar erscheint, hat Niedersachsen bei der angesprochenen Erörterung des BMI und des BMF mit den Ländern wie die große Mehrheit gegenwärtig einen politischen Handlungsbedarf verneint. Die künftige Entwicklung bleibt abzuwarten.

Zu 3:

Nein. Dem von § 55 Beamtenversorgungsgesetz erfaßten Personenkreis verbleibt auch nach einer Rentenanzrechnung unter Berücksichtigung der bereits getroffenen Härtere Regelungen eine über den Sozialhilfesätzen liegende „Gesamtversorgung“ aus gekürztem Versorgungsbezug und Rente.

Breuel

(Ausgegeben am 29. 4. 1988)